

Reit- und Fahrverein Hille e.V.

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die ordentlichen Mitglieder des RV Hille, die das 19. Lebensjahr noch nicht begonnen haben, sowie die gewählten oder berufenen Mitglieder der Jugendabteilung sind die „Reiterjugend des RV Hille“.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Reiterjugend des RV Hille führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Reiterjugend des RV Hille sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Reit- und Fahrsports in all seinen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters.
- b) Jugendpflege, Charakterbildung junger Menschen durch Pflege des Gemeinschaftssinnes und Erziehung zur Toleranz, Vermittlung der Fähigkeit gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen.
- c) Förderung der Jugendgesundheit durch Reit- und Fahrsport.
- d) Die Reiterjugend des RV Hille ist Mitglied der „Westfälischen Reiterjugend“ und dadurch Mitglied der „Sportjugend Nordrhein-Westfalen“ im Landessportbund NRW. Sie bekennt sich zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben, sie ist religiös und parteipolitisch neutral.

§ 3 Organe

Organe der Reiterjugend des RV Hille sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuß

§ 4 Vereinsjugendtag

a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des RV Hille. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

- b) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
- Beratung der Jahresrechnung.
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- Wahl des Vereinsjugendausschusses und sonstige Wahlen.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch **Aushang** einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von **sieben** Tagen stattfinden.

d) Der Vereinsjugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

a) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus: dem Vorsitzenden (Jugendwart) und seiner Stellvertreterin (Jugendwartin) bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter sowie einem Beisitzer (in) und 2 Jugendvertretern, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind. (Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen.)

b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

d) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes ordentliche Vereinsmitglied wählbar.

e) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

g) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Leistungsprüfungen

Einzelheiten reitsportlicher Wettkämpfe regelt die Leistungsprüfungsordnung (LPO) sowie die Bestimmungen der Landeskommision. Für die Einhaltung geltender Regeln und Bestimmungen ist die Selbstverantwortung der Jugendlichen zu stärken.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderung der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anmerkung

Die Absätze e) und g) im § 5 müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden.

Diese Jugendordnung tritt mit heutigem Tage in Kraft.
Der nächste Vereinsjugendtag mit der Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses findet am 16.01.1992 statt.

Hille, den 12. Dezember 1991

(Vorsitzender) (stellvertr. Vorsitzender) (Jugendwart)